



Allgemeine Grundlagen

Mit dem Tod eines Menschen (Erbfall) geht sein Vermögen (Nachlass) insgesamt auf einen oder mehrere Erben über. Man bezeichnet dies als Erbfolge. Der Verstorbene heißt Erblasser.

Während der Erblasser immer eine natürliche Person sein muss, kann der Erbe auch eine juristische Person sein (z.B. Staat, Gemeinde, Kirche, Stiftung, GmbH usw.). Ferner kann ein gezeugter, aber noch nicht geborener Mensch (Leibesfrucht) Erbe sein, wenn er lebend geboren wird. Der Nachlass geht mit dem Erbfall automatisch auf die Erben über.

Stirbt ein Erbe nur wenig später, so hat er den Nachlass dennoch erworben, auch wenn er von seinem Erbrecht nichts erfahren hat; sein eigenes Vermögen (Nachlass) ist dann entsprechend vermehrt. Dabei geht das Vermögen als Ganzes über, mit allen Aktiva und Passiva (Gesamtrechtsnachfolge). Ohne einen besonderen Übertragungsakt erhält der Erbe somit alle Sachen, Forderungen und Schulden, die der Erblasser hatte. Auch der Besitz geht über.

Eine Erbfolge findet in jedem Falle statt, auch wenn der Nachlass wertlos oder hoffnungslos überschuldet ist. Der Erbe würde damit nicht nur nichts gewinnen, sondern unter Umständen sein eigenes Vermögen verlieren (um die Nachlassschulden zu begleichen). Da ihm dies nicht zugemutet werden kann, stellt ihm das Gesetz frei, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen will. Die Ausschlagung muss innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis vom Erbfall gegenüber dem Nachlassgericht (Amtsgericht) erklärt werden. Die Annahme der Erbschaft kann formlos erfolgen.

Dem Erben fallen meist eine Vielzahl unterschiedlicher Vermögensgegenstände zu. Dementsprechend muss er gegenüber einer Vielzahl von Stellen nachweisen, dass er nun der Berechtigte ist (Erbschein). Damit der Erbe nicht jedesmal aufs neue umständlich sein Erbrecht beweisen muss, kann er sich vom Nachlassgericht einen Erbschein ausstellen lassen.

Der Erbschein ist ein vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis über das Erbrecht und die Größe des Erbteils.

Mit der „Größe des Erbteils“ ist der rechnerische Anteil am Erbe gemeint, z.B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ der Erbmasse, nicht die Höhe des geerbten Vermögens.

Testierfreiheit heißt: Jeder kann frei bestimmen, auf wen sein Vermögen nach seinem Tode übergehen soll (gewillkürte Erbfolge).

Die Bestimmung erfolgt durch Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag). Hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen getroffen oder ist das Testament aus irgendeinem Grunde unwirksam, so tritt die vom Gesetz vorgesehene Erbfolge ein (gesetzliche Erbfolge).

Gesetzliche Erbfolge

Zur gesetzlichen Erbfolge kommt es, wenn der Erblasser nicht anderweitig, d.h. durch Verfügung von Todes wegen (=Testament, Erbvertrag), über seinen Nachlass verfügt.

Das gesetzliche Erbrecht steht den Verwandten, dem Ehegatten und dem Staat zu.

Das BGB geht dabei nach folgenden Grundsätzen aus:

-Verwandte einer näheren Ordnung schließen Verwandte einer entfernteren Ordnung aus.

-In den ersten drei Ordnungen werden die Erben nach Stämmen, in den folgenden nach Gradesnähe berufen.

-Ein nichteheliches Kind hat gegen den Nachlass seines Vaters einen sogenannten „Erbersatzanspruch“.

-Ist kein gewillkürter oder gesetzlicher Erbe vorhanden bzw. haben die Erben die Erbschaft ausgeschlagen, so fällt der Nachlass dem Staat zu.

Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

Kinder erben zu gleichen Teilen. Falls ein Kind verstorben ist, so treten an seine Stelle seine Abkömmlinge (Berufung nach Stämmen).

Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben beide Eltern des Verstorbenen, so erben sie allein und zu gleichen Teilen. Ist ein Elternteil verstorben, so treten an dessen Stelle seine Abkömmlinge (Berufung nach Stämmen).

Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen (Berufung nach Stämmen).

Welche Stellung hat der Ehegatte in der Erbfolge? Der überlebende Ehegatte hat – falls kein Testament oder Ehevertrag vorliegt – neben den Ver-

Gewillkürte Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge tritt nur ein, wenn der Erblasser nicht durch Verfügung des Todes wegen etwas anderes bestimmt hat. Dem Erblasser steht es völlig frei, derartige Verfügungen zu treffen (Testierfreiheit); er muss sie jedoch höchstpersönlich anordnen.

Verfügungen von Todes wegen sind das Testament und der Erbvertrag.

Vorwiegend wird der Erblasser verfügen, wer sein Erbe sein soll (Allein- oder Miterben).

Die häufigste und bekannteste Art der Verfügung von Todes ist das **Testament**.

Das Testament kann vor einem Notar errichtet oder eigenhändig verfasst werden. Beim notariellen Testament wirken der Notar und der Erblasser mit. Der Erblasser gibt seine Verfügungen kund, der Notar beurkundet sie, wobei er eine Prüfungs- und Belehrungspflicht hat.

Das private Testament wird durch eigenhändig geschriebene Erklärung des Erblassers errichtet. Das Testament muss in allen Teilen von Anfang bis Ende vom Erblasser selbst, eigenhändig geschrieben sein. d.h. handschriftlich. Der Erblasser muss es eigenhändig, handschriftlich unterschreiben.

Die Unterschrift muss am Ende der Verfügung stehen und muss die gesamte Verfügung abschließen. Tag und Ort der Errichtung müssen angegeben sein. Fehlt es an einer der genannten Voraussetzungen, ist das Testament unwirksam.

Der Widerruf eines Testaments ist jederzeit ohne besondere Gründe frei möglich.

Das Testament soll alsbald nach dem Tode des Erblassers dem Amtsgericht zur Eröffnung vorgelegt

Bestattungen Abendsonne

17033 Neubrandenburg, Gartenstraße 2a
17036 Neubrandenburg, Einsteinstraße 35
17094 Burg Stargard, Mühlenstraße 2

Telefon: 0395 - 5 70 78 21

www.bestattungen-abendsonne.de

E-Mail: info@bestattungen-abendsonne.de